



Fraktion im Rat der Berg- und
Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Breslauer Straße 8
38707 Clausthal-Zellerfeld



Fraktion im Rat der Berg- und
Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

An den Eschenbacher Teichen 6
38678 Clausthal-Zellerfeld

Per Mail an
Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Vorlage Nr. 33/2019

JuSchuSpoG am 07.03.2019

VA am 19.03.2019

Rat am 21.03.2019

27.02.19

Antrag zur Änderung der Förderrichtlinien der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld für Kultur und Heimatpflege

Zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Jugend, Schule, Sport und Gesellschaft, Verwaltungsausschuß und Rat wird folgende Änderung der Förderrichtlinien beantragt:

I. Grundsätze der Förderung

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld unterstützt nach Maßgabe des Haushaltsplanes ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppierungen nach folgenden Richtlinien:

1. Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppierungen, die sich auf Basis ihres Satzungszweckes oder eines konkreten Vorhabens, der Pflege und Förderung von Kultur, Heimat oder Oberharzener Tradition widmen.
2. Nicht antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppierungen, die bereits eine anderweitige Förderung oder Zuschussung aus dem Haushalt der Berg- und Universitätsstadt erhalten.
3. Gefördert werden kann unter anderem die Anschaffung von Musikinstrumenten samt Koffern und Notenmaterial, Trachten, Uniformen und Kostüme, Informations- und Schautafeln wie etwa Dennerttannen, Lehr- und Anschauungsmaterial wie etwa Druck- oder digitale Erzeugnisse sowie Veranstaltungen, die dem Fördergedanken entsprechen.
4. Von der Förderung ausgenommen sind grundsätzlich investive Maßnahmen in Dach- und Fach sowie Maßnahmen der Denkmalpflege.

II. Einzelheiten der Förderung

1. Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt, der in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet wird. Antragsstichtag ist der 30. Juni eines jeden Jahres.
2. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
 - Formloser schriftlicher Antrag mit Angabe des Förderzwecks und der beantragten Höhe der Förderung
 - Kostenkalkulation bzw. Kostenvoranschlag
 - Erklärung, daß keine oder keine ausreichende sonstige Förderung durch dritte erfolgt
3. Die Höhe der Förderung beträgt pro Antragsteller und Jahr bis zu 1.000,00 EUR.
4. Über die Mittelvergabe entscheidet eine Förderkommission, die vom Rat der Berg- und Universitätsstadt besetzt wird. Der Entscheidungszeitraum ist der August eines jeden Jahres.

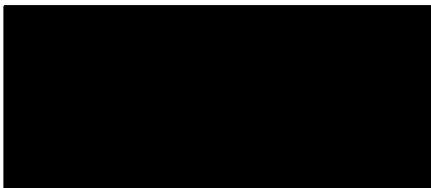
III. Rückzahlungspflicht

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld kann die geleistete Förderung zurückfordern, wenn diese nicht entsprechend der bewilligten Zuwendung eingesetzt wird oder eine zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird.

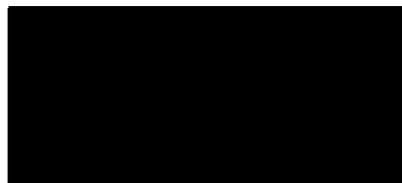
Begründung

Mit Beschluß vom 15.03.18 hatte der Rat erstmals Förderrichtlinien erlassen. Am 22.11.18 berichtete die Verwaltung auf Anfrage im Ausschuß für Jugend, Schule, Sport und Gesellschaft, daß es drei Anfragen zur Antragsstellung gab, aber kein einziger Antrag auf Förderung eingegangen ist.

Die erlassenen Richtlinien erzielen bisher offensichtlich nicht die angedachte Wirkung einer gewünschten Förderung von Kultur und Heimatpflege. Die beantragte Änderung der Förderrichtlinien soll zu einer Abflachung der Antragshürden sowie zu einer Konkretisierung des Kreises der Antragsberechtigten führen.



Vorsitzender



Vorsitzender